

Der Senat von Berlin  
SenWGPG V A 5  
9026-5055

SenIAS II A 1  
9028-1417

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung  
zur Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin

Vom 28.03.2023

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin**

Die Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin vom 8. November 2022 (GVBl. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.“

b) In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat“ durch die Wörter „in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wurden einer Person von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des jeweiligen Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat“ durch die Wörter „in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde einer Person von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksämter ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das innerhalb des jeweiligen Zeitraumes den Unterhaltsbeitrag für den letzten Zeitabschnitt bewilligt hatte.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) hat der Bundesgesetzgeber neben dem für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 geschaffenen Heizkostenzuschuss die Rechtsgrundlage für die Auszahlung eines zweiten Heizkostenzuschusses an bestimmte Personengruppen geschaffen. Danach haben u.a. Personen, die im Zeitraum zwischen dem 1. September 2022 und dem 31. Dezember 2022 mindestens einen Monat Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz oder einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erhalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf diesen zweiten Heizkostenzuschuss.

Der zweite Heizkostenzuschuss beträgt 345 € und ist damit höher als der erste Heizkostenzuschuss (230 €). Wie der erste Heizkostenzuschuss ist auch der zweite Heizkostenzuschuss eine Leistung, die von Amts wegen zu gewähren ist. Eine

Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Heizkostenzuschüsse werden aus dem Etat des Bundes finanziert.

Für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes sind die Länder zuständig. In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, die für die Bewilligung des Heizkostenzuschusses zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Die Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes macht es erforderlich, die Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin vom 8. November 2022 (GVBl. S. 632) zu ergänzen und anzupassen. Durch die vorliegende Änderungsverordnung wird eine allgemeine Zuständigkeitsregelung angestrebt, die auch auf etwaige künftige Heizkostenzuschüsse Anwendung finden kann.

b) Einzelbegründung

## **Zu Artikel 1 (Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin)**

### **Nummer 1**

Aufgrund des im Heizkostenzuschussgesetz neu eingeführten Anspruchs auf einen zweiten Heizkostenzuschuss ist es erforderlich, die Vorschrift des § 1 der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin über die Zuständigkeit für dessen Gewährung an Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Land Berlin anzugleichen. Die Zuständigkeiten der bislang nur für den ersten Heizkostenzuschuss zuständigen Behörden – namentlich die Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg und Pankow sowie das Studierendenwerk Berlin – werden entsprechend erweitert.

Danach ist gemäß der Absätze 1 bis 4 jeweils das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, das in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

Durch die Neufassung von Absatz 5 wird klargestellt, dass – wie bisher – in Fällen, in denen mehrere Ämter für Ausbildungsförderung einer Person Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz jeweils

maßgeblichen Zeiträumen bewilligt haben, dasjenige Amt für Ausbildungsförderung für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig ist, das innerhalb des jeweils anspruchsbegründenden Zeitraums zuletzt Leistungen bewilligt hat.

## **Nummer 2**

In Folge der Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes ist es zudem erforderlich, auch die Zuständigkeitsvorschrift des § 2 der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin hinsichtlich der Leistungsberechtigten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu ändern. Die Zuständigkeiten der bislang nur für den ersten Heizkostenzuschuss zuständigen Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf und Lichtenberg werden entsprechend erweitert.

Danach ist gemäß der Absätze 1 und 2 jeweils das Bezirksamt zuständig, das in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

Durch die Neufassung von Absatz 3 wird klargestellt, dass – wie bisher – in Fällen, in denen beide Bezirksämter einer Person Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in dem nach dem Heizkostenzuschussgesetz jeweils maßgeblichen Zeitraum in einem anspruchsbegründenden Umfang bewilligt haben, dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig ist, das innerhalb dieses Zeitraumes den Unterhaltsbeitrag für den letzten Zeitabschnitt bewilligt hatte. Wurde beispielweise einer Person für die Monate August bis November 2022 ein Unterhaltsbeitrag durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und für die Monate Dezember 2022 bis Februar 2023 durch das Bezirksamt Lichtenberg bewilligt, ist – unabhängig vom Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides – das Bezirksamt Lichtenberg für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses zuständig, da es in dem nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeitraum (September bis Dezember 2022) Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für den letzten Zeitabschnitt bewilligt hat.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen:

Alle Bezirksämter haben der Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung zugestimmt.

Eine Beteiligung des Rats der Bürgermeister ist nicht erforderlich, da die Zustimmung jedes Bezirkes einzeln eingeholt wurde (vgl. Rundschreiben SenInnSport I Nr. 16/2014). Dem Rat der Bürgermeister wird nach Beschluss des Senats die erlassene Rechtsverordnung zur Kenntnis übersandt.

Dem Studierendenwerk Berlin wurde im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und es wurden keine Einwände mitgeteilt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes

§ 3 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Das Heizkostenzuschussgesetz ist ein Bundesgesetz, das von den Ländern auszuführen ist. Der finanzielle Aufwand für die ausgereichten Heizkostenzuschüsse wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Verwaltungskosten, die bei der Ausführung des Bundesgesetzes entstehen, sind vom jeweiligen Land zu tragen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Heizkostenzuschuss ist eine von Amts wegen - ohne Erfordernis eines Antrages - zu leistende Zahlung, so dass den Leistungsberechtigten keine Kosten für eine Antragstellung entstehen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Die von der Landesregierung des Landes Brandenburg erlassene Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen nach dem Heizkostenzuschussgesetz (Brandenburgische Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung - BbgHeizkZuschZV) vom 1. September 2022 wird ebenfalls an die Änderungen des Heizkostenzuschussgesetzes angepasst werden.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Zahlungen des Landes Berlin an die Heizkostenzuschussleistungsberechtigten werden vollständig aus dem Bundeshaushalt erstattet. Für die Abwicklung der Auszahlung des Heizkostenzuschusses und den Abruf der Bundesmittel sind eigene Einnahme- und Ausgabebetitel eingerichtet.

aa) Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der erste Heizkostenzuschuss von 230 € für Personen, die zwischen Oktober 2021 und März 2022 mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bezogen haben, wurde in Berlin in 22.838 Fällen gewährt (Stand: 30. November 2022). Die Auszahlungssumme von 5.255.040 € wurde vom Bund erstattet.

Nach derzeitiger Auswertung des Fachverfahrens wird mit wiederum ca. 23.000 Berechtigten für den zweiten Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 € und damit mit einer Gesamtauszahlung in Höhe von 7.935.000 € für den zweiten Heizkostenzuschuss gerechnet (Kapitel 0910, Titel 68161). Dieser Ausgabebetrag wird entsprechend vom Bund abgerufen und als Einnahme im Kapitel 0910 verbucht werden (Titel 23147).

bb) Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Der erste Heizkostenzuschuss von 230 € für Personen, die zwischen Oktober 2021 und März 2022 mindestens einen Monat Unterhaltsleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bezogen haben, wurde in Berlin in 913 Fällen gewährt (Stand: 31. Januar 2023) - in 2022 aus Kapitel 1140, Titel 68190. Die Auszahlungssumme von 209.990 € wurde vom Bund erstattet (Kapitel 1140, Titel 23190).

Auf den zweiten Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz in Höhe von 345 €, der an Personen gezahlt wird, die zwischen September und Dezember 2022 mindestens einen Monat einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beziehen, haben nach vorläufiger Einschätzung auf Grundlage der im AFBG-Fachverfahren verfügbaren Daten in Berlin ebenfalls ca. 900 bis 1.000 Personen Anspruch. Daraus ergeben sich Ausgaben von voraussichtlich rd. 310.500 € bis 345.000 € für den zweiten Heizkostenzuschuss (Kapitel 1140, neuer Titel 68161). Der Ausgabebetrag für Heizkostenzuschüsse an Leistungsberechtigte nach dem

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird beim Bund abgerufen und als Einnahme im Kapitel 1140 verbucht werden (neuer Titel 23147).

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Heizkostenzuschüsse gemäß Heizkostenzuschussgesetz für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden als Leistung von Amts wegen ohne Antragserfordernis erbracht. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus Daten, die den zuständigen Stellen des Landes Berlin bereits vorliegen. Die Heizkostenzuschüsse stellen jeweils einmalige Leistungen dar, die an den Bezug bestimmter Förderleistungen in einem eng begrenzten Zeitraum geknüpft sind. Die Ermittlung der Leistungsberechtigten und die Zahlbarmachung erfolgen durch Einsatz von IT-Verfahren weitgehend automatisiert, wodurch die personalwirtschaftlichen Auswirkungen gering ausfallen und im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Ressourcen bereitgestellt werden.

Berlin, den 28.03.2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Katja Kipping  
Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales



**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>§ 1</b>  <b>Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz</b></p> <p>(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022</del> für <del>mindestens einen Monat</del> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch <del>Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150)</del> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.</p> <p>(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022</del> für <del>mindestens einen Monat</del> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.</p> <p>(3) Das Bezirksamt Pankow nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022</del> für <del>mindestens einen Monat</del> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.</p> <p>(4) Das Studierendenwerk Berlin nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz</b></p> <p>(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen</u> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch <u>Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.</p> <p>(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen</u> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.</p> <p>(3) Das Bezirksamt Pankow nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen</u> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.</p> <p>(4) Das Studierendenwerk Berlin nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende</p>

<p>wahr, denen es <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat</del> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.</p> <p>(5) Wurden einer Person <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022</del> von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden <del>jeweils für mindestens einen Monat</del> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.</p>	<p>wahr, denen es <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen</u> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.</p> <p>(5) Wurden einer Person von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen</u> bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des <u>jeweiligen</u> Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz</b></p> <p>(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat</del> einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.</p> <p>(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat</del> einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt hat.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz</b></p> <p>(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang</u> einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.</p> <p>(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang</u> einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des</p>

<p>(3) Wurde einer Person <del>im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022</del> von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksamter <del>jeweils für mindestens einen Monat</del> ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das <del>für den letzten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. März 2022</del> den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte.</p>	<p>Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt hat.</p> <p>(3) Wurde einer Person von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksamter ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes <u>in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang</u> bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das <u>innerhalb des jeweiligen Zeitraumes</u> den Unterhaltsbeitrag <u>für den letzten Zeitabschnitt</u> bewilligt hatte.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**1. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)** in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191)

### § 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.

Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

#### § 4 Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

#### § 5 Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

- a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke;
- b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung.

(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

**2. Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG)** vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018)

## § 1 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt. Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.

(2) Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben auch

1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt wurden, und
2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt wurde

Der Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden. Der Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für Personen, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und die

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

(3) Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss haben auch

1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61

Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, und

2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des ersten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch

1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt und
2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und sie

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des zweiten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

### § 3 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Leistungsgewährung

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind in den Fällen des § 1 Absatz 1 und 2 die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung des Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen

Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Fall des § 1 Absatz 3 ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

(2) Der Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.

(3) Der Heizkostenzuschuss wird im Fall des § 1 Absatz 1 an die wohngeldberechtigte Person geleistet. Er kann auch an deren Bevollmächtigte, an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete geleistet werden.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**3. Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632)

#### § 10 Umfang der Förderung

(2) Bei Maßnahmen in Vollzeitform im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet. Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Bedarfssatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin um 60 Euro, für den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner um 235 Euro und für jedes Kind, für das er oder sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, um 235 Euro. Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin und Einkommen des jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartners in dieser Reihenfolge anzurechnen.





An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich  
an die Bezirksamter

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben):

**I A 1 GK – 0202/44**

Bearbeiterin: **Frau Gey-Kern**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung: U 2 Klosterstraße

Zimmer **2423**

Telefon (030) 90223 – **2078/1028**

PC-Fax (030) 9028 - **4315**

Vermittlung (030) 90223 - 111

Intern 9223 – 2078/1028

E-Mail [IA1@seninnsport.berlin.de](mailto:IA1@seninnsport.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum **17. Oktober 2014**

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 16/2014

## **Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes** Einholen des bezirklichen Einvernehmens bei Regionalisierungen

Anlage

Nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) können einzelne Aufgaben der Bezirke durch einen oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung bezirklicher Aufgaben). Der Senat legt die Regionalisierung im Einvernehmen mit den Bezirken durch Rechtsverordnung fest.

Aus aktuellem Anlass gebe ich zum Einholen des Einvernehmens über die Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke folgende Hinweise:

Der Rat der Bürgermeister hat am 3. April 2014 folgenden Beschluss (Nr. R-432/2014) gefasst:

*„Der Rat der Bürgermeister wird künftig das Einvernehmen der Bezirke nach Art. 67 Abs. 5 VvB, § 3 Abs. 3 AZG zu Rechtsverordnungen des Senats über die Regionalisierung von Bezirksaufgaben nicht mehr im Rahmen der Beteiligung des Rats der Bürgermeister erklären.*

*Der Senat wird aufgefordert, sich das Einvernehmen der betroffenen Bezirke - durch Bezirksamtsbeschluss - gesondert erklären zu lassen.“*

Aufgrund dieses Beschlusses ist die bisherige Praxis, das Einvernehmen über einen zustimmenden Beschluss des Rates der Bürgermeister einzuholen, künftig ausgeschlossen. Das Einvernehmen zu einer Regionalisierung bezirklicher Aufgaben wird nunmehr durch jeden Bezirk individuell erklärt.

Dabei ist die Aufforderung des Rates der Bürgermeister, das Einvernehmen durch Bezirksamtsbeschluss herbeizuführen, nicht als allgemeinverbindlich zu verstehen. Für die Erteilung des Einvernehmens eines Bezirks zur Regionalisierung einer Aufgabe ist im Innenverhältnis des Bezirks nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) grundsätzlich das Bezirksamtsmitglied zuständig, in dessen Geschäftsbereich die zu übertragende Aufgabe fällt, soweit sich nicht nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BezVG das Bezirksamt als Kollegialorgan die Entscheidung hierüber vorbehalten hat. Die Entscheidung über einen solchen Vorbehalt obliegt dem jeweiligen Bezirksamt, nicht dem Rat der Bürgermeister. Diesem Rundschreiben ist in der Anlage ein Muster für die Erklärung des bezirklichen Einvernehmens beigefügt. Das Dokument sollte den Bezirken einheitlich vorausgefüllt übermittelt werden.

Es wird angeraten, ein ggf. erforderliches Mitzeichnungsverfahren auf Senatsebene nach Vorliegen der Einvernehmenserklärungen einzuleiten.

Ist ein Verordnungsentwurf auf die Regelung zur Regionalisierung beschränkt, muss dem Rat der Bürgermeister zu diesem nicht gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Absatz 2 VvB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zum einen wird es aufgrund der o.g. Beschlusslage in diesem Gremium nicht mehr zur Erklärung des Einvernehmens zur Regionalisierung kommen. Zum anderen erhalten die Bezirke die Gelegenheit, sich zu dem Regionalisierungsvorhaben zu erklären. Der Regelung in Artikel 68 Absatz 1 VvB, nach welcher den Bezirken die Möglichkeit zu geben ist, „zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung“ Stellung zu nehmen, wird damit entsprochen.

Stellt die Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke lediglich einen Bestandteil eines Verordnungsentwurfs dar, so kann hingegen eine Befassung des Rates der Bürgermeister mit diesem Entwurf erforderlich sein. Zwar ist eine Stellungnahme des Rates der Bürgermeister in Bezug auf das Einvernehmen zur Regionalisierung entbehrlich. Der weitere Regelungsinhalt eines Verordnungsentwurfs unterliegt jedoch den Vorgaben von Artikel 68 Absatz 1 VvB. Ob der Rat der Bürgermeister in diesem Fall zu befassen ist, hängt davon ab, ob der Verordnungsentwurf grundsätzliche Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung betrifft. In einem solchen Fall sind die betroffenen Bezirke um eine Einvernehmenserklärung zur Regionalisierung zu ersuchen *und* dem Rat der Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf im Übrigen zu geben.

Im Auftrag  
Dr. Michaelis-Merzbach